

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas HONEDER, BSc. (WU)
Sachbearbeiter

andreas.honeder@bka.gv.at
+43 1 531 15-203947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.396.134

Ihr Zeichen: 2021-0.392.917

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flughafenentgeltegesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich acht Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 4):

Es bleibt (auch unter Einbeziehung der Materialien) unklar, inwieweit der „Standort“ zur Differenzierung der Flughafenentgelte herangezogen werden kann, zumal eine Differenzierung auf geeigneten, objektiven und transparenten Kriterien beruhen muss.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 5) und 5 (§ 10 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Bestimmungen daraufhin zu prüfen, inwieweit mit der Veröffentlichung Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz verbunden sein könnten und ob entsprechende Begleitbestimmungen nötig oder zumindest zweckmäßig wären.

Zu Z 6 (§§ 10a und 10b jeweils samt Überschrift):

§ 10a Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs kann ohne Bedeutungsverlust entfallen, weil den Parteien des Verfahrens schon aufgrund der Art. 130ff B-VG die Möglichkeit der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht offensteht (wovon ja offenbar auch die Erläuterungen ausgehen). Die Formulierung im Entwurf „Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts“, also auch an den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichtshof, erscheint insoweit auch etwas unpräzise.

Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sollte auch noch erläutert werden, warum nicht mit der in § 13 Abs. 2 VwGVG vorgesehenen Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch die Behörde im Einzelfall das Auslangen gefunden werden kann.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur Fundstelle des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 4):

In der Novellierungsanordnung hätte es „... *wird nach dem Wort „Umweltschutzes“ die Wortfolge . eingefügt*“ zu lauten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 4a samt Überschrift):

§ 4a ist (im Gegensatz zu § 4) nicht als Regelung über Grundsätze der Flughafenentgeltregelung, sondern als Verpflichtung des Flughafenleitungsorgans formuliert. Es wird eine Anpassung der Formulierung angeregt; alternativ sollte die systematische Einordnung der Bestimmung geprüft werden.

Zu Z 6 (§§ 10a und 10b jeweils samt Überschrift) und Z 8 (§ 17a samt Überschrift):

Das Wort „abweichend“ verlangt die Präposition „von“.

Die letzte Zeile des § 10a Abs. 1 wäre mit der E-Recht-Formatvorlage „55_Schlussstil_Abs“ zu formatieren (vgl. Pkt. 1.1.2 und 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 8 (§ 17a samt Überschrift):

Hinweise auf Anlagen im Fließtext wären fett zu formatieren (Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien).

Zu § 17a Abs. 3 könnte sich die Frage stellen, ob durch die unterjährige Anpassung der Formel gemäß Z 2 bis dahin rechtskonforme Flughafenentgelte rechtswidrig würden, weil der Durchschnitt des Verkehrsaufkommens unterjährig überprüft wird, die jährlich zulässige Änderung aber pro Kalenderjahr bemessen wird. Insoweit scheint auch fraglich, ob bereits am 31. Juli die Daten zur Berechnung des dreijährigen Durchschnitts zur Verfügung stehen. Andernfalls könnte die anzuwendende Formel erst im Nachhinein bestimmt werden.

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 4 und 5):

Es wird angeregt, Abs. 5 zu überarbeiten. Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, die Vorgaben des § 4a müssten erst in der spätestens bis zum 1. November 2023 vorzulegenden Flughafenentgeltregelung eingehalten werden. Dem Wortlaut des Abs. 5 lässt sich aber nicht entnehmen, dass nach dem Inkrafttreten gemäß Abs. 4 vorgelegte Flughafenentgeltregelungen nicht dem § 4a entsprechen müssten.

IV. Zu den Materialien

Zu den Erläuterungen:

Es wird eine Überprüfung auf sprachliche Versehen angeregt (siehe etwa bei Z 4 bis 6: „in Entsprechung mit der nationalen österreichischen Rechtsordnung zweifelhaft eine Beschwerdemöglichkeit gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerde) an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit sich,“; „Ein aufschiebende Wirkung brächte somit äußerst abträgliche betriebswirtschaftliche Folgen für das Flughafenleitungsorgan mit sich, welches auch im öffentlichen Interesse Mobilitätsinfrastruktur bereitstellt, mit sich.“; bei Z 8: „Die COVID-19 Krise hat in der Flugverkehrswirtschaft [...]“).

Weiters wird angeregt, anstelle der Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof“ die Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Union“ (vgl. Art. 13 EUV) bzw. in der Folge allenfalls auch eine übliche Abkürzung wie „EuGH“ zu verwenden.

Zur Textgegenüberstellung:

Es müsste unter Heranziehung von Auslassungspunkten auch § 8 Abs. 3 und 4 dargestellt werden.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. Juni 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt